

## **Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft vom 1. August 2022 i.V.m. der Änderung vom 1. November 2022**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288), diese Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

### **1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)**

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet den Studiengang Literaturwissenschaft mit dem Abschluss "Master of Arts" (MA) an.

### **2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber\*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber\*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2 und von Sprachkenntnissen in zwei Fremdsprachen auf dem Sprachniveau der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und insgesamt 3 Punkte erzielt werden:

- Fähigkeit eine selbständige Bearbeitung eines Problems mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien und Methoden und unter Einhaltung der Konventionen des wissenschaftlichen Schreibens in einem geisteswissenschaftlichen Fach vorzunehmen: 0-1 Punkte;
- Basales Methodenwissen, das zur Lektüre literarischer Texte mit einem fachwissenschaftlichen Instrumentarium befähigt: 0-1 Punkte;
- Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Konzepte und Theorien sowie literatur- kulturgeschichtlicher Zusammenhänge: 0-1 Punkte.

Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Literaturwissenschaft (Kern- oder Nebenfach) der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen für das Zugangsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber\*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

### 3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

### 4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

- entfällt -

### 5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

### 6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

#### a. Fachliche Basis

Kürzel	Modultitel	Empfohlene s Fachsemest er, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIT-M-LitGM1_a	Grundlagenmodul 1: Allgemeine Literaturwissenschaft	1.	14	
23-LIT-M-LitGM2_a	Grundlagenmodul 2: Vergleichende Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte	1.	14	
<b>Zwischensumme</b>			<b>28</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. **Profilphase**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIT-M-LitAM1	Aufbau-Modul I: Historische und systematische Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	1. o. 2.	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
<b>Wahlpflichtbereich I (13 LP)</b>				
Es ist eines der Module 23-LIT-M-LitAM2, 23-LIT-M-LitAM3, 23-LIT-M-LitAM4, 23-LIT-M-LitAM5 und 23-LIT-M-LitAM6 zu studieren. zu studieren:				
23-LIT-M-LitAM2	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Germanistik	1. o. 2. o. 3.	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-LitAM3	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Anglistik	1. o. 2. o. 3.	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-LitAM4	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Amerikanistik	1. o. 2. o. 3.	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-LitAM5	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Romanistik	1. o. 2. o. 3.	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-LitAM6	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Latinistik	1. o. 2. o. 3.	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
<b>Wahlpflichtbereich II (15 LP)</b>				
Es ist eines der Module 23-LIT-M-LitPXM_a und 23-LIT-M-LitINT zu studieren.				
23-LIT-M-LitPXM_a	Praxismodul	1. o. 2. o. 3.	15	
23-LIT-M-LitINT	Intensivierung	3. o. 4.	15	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
<b>Wahlpflichtbereich III (10 LP)</b>				
Es ist eines der Module 23-LIT-M-LitPM1, 23-LIT-M-LitPM2 und 23-LIT-M-LitPM3 zu studieren.				
23-LIT-M-LitPM1	Profilmodul I: Literatur und Ästhetik	3. o. 4.	10	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-LitPM2	Profilmodul II: Literatur, Kultur, Wissen	3. o. 4.	10	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-LitPM3	Profilmodul III: Literatur und Medien	3. o. 4.	10	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-LitAPM	Abschluss- und Projektmodul	4.	5	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
23-LIT-M-Lit-MA	Masterarbeit	4.	24	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.)		1. o. 2. o. 3. o. 4.	12	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

## 7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-LIT-M-LitAM1	Aufbau-Modul I: Historische und systematische Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	2	1		
23-LIT-M-LitAM2	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Germanistik	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	2	1		
23-LIT-M-LitAM3	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Anglistik	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	2	1		
23-LIT-M-LitAM4	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Amerikanistik	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	2	1		
23-LIT-M-LitAM5	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Romanistik	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	2	1		
23-LIT-M-LitAM6	Aufbau-Modul II: Fachphilologische Vertiefung Latinistik	13	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	2	1		
23-LIT-M-LitAPM	Abschluss- und Projektmodul	5	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)		1		
23-LIT-M-LitGM1_a	Grundlagenmodul 1: Allgemeine Literaturwissenschaft	14		2	1		
23-LIT-M-LitGM2_a	Grundlagenmodul 2: Vergleichende Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte	14		2	1		
23-LIT-M-LitINT	Intensivierung	15	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	5			
23-LIT-M-Lit-MA	Masterarbeit	24	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)		1		
23-LIT-M-LitPM1	Profilmodul I: Literatur und Ästhetik	10	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	1	1		
23-LIT-M-LitPM2	Profilmodul II: Literatur, Kultur, Wissen	10	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	1	1		
23-LIT-M-LitPM3	Profilmodul III: Literatur und Medien	10	23-LIT-M-LitGM1(_a), 23-LIT-M-LitGM2(_a)	1	1		
23-LIT-M-LitPXM_a	Praxismodul	15		1			1

## 8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten
  - Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer
  - Praktikumsbericht von mindestens 15 bis 20 Seiten
  - 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 8 Seiten
  - Forschungs- oder Arbeitsprojekt mit schriftlicher Ausarbeitung bzw. Dokumentation im Umfang von 5 bis 8 Seiten
  - Sitzungsmoderation mit anschließendem 5-seitigem Ergebnisprotokoll
  - 30-minütige Präsentation des Master-Abschluss-Projekts mit anschließender Diskussion in einer der Sitzungen des Kolloquiums.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (2) Studienleistungen im Masterstudiengang Literaturwissenschaft dienen
- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung;
  - der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen;
  - der Strukturierung der Arbeit in den Lehrveranstaltungen;
  - der Zusammenfassung und Reflexion der Lernergebnisse der Lehrveranstaltungen;
  - sowie dem Nachweis von Praktika.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- mündliches Referat im Umfang von ca. 5-10 Minuten;
- Kurzpräsentationen im Umfang von 5 bis max. 10 Folien;
- Protokolle (von ca. 2 Seiten);
- Recherche-Aufgaben und Präsentation dieser Ergebnisse (1 Seite oder 5 Minuten);
- Literaturlisten (von ca. 2 Seiten);
- Schreibaufgaben (im Umfang von ca. 2 Seiten);
- Bescheinigung über geleistete Arbeitsstunden im Rahmen eines Praktikums.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 70 Seiten (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des jeweiligen Studiengangs eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer\* einem Betreuer\*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der\* dem Betreuer\*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer\*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer\*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der\* dem Betreuer\*in auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch verfasst werden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt Linguistik und Literaturwissenschaft einzureichen, über die Form (schriftlich / elektronisch) informiert die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft gesondert. Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft vom 17. Dezember 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 18 S. 453) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2025 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

## 10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 6. Juli 2022.